KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit
ZV

3. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Überblick – Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen

ZV wegen Geldforderungen, §§ 802a-882h ZPO

1. In bewegliches Vermögen, §§ 803 – 863

→Erfolgt durch Pfändung, § 803 I 1

→ Pfändungspfandrecht, § 804 (hM. Rechtsnatur = gemischt öffentlich-rechtlich-privatrechtlich)

→ Verstrickung der Sache

a) In bewegliche **Sachen, §§ 808 – 827**

→ Gerichtsvollzieher zuständig, § 808

→ Sachen im Gewahrsam des Schuldners werden entweder vom GV in Besitz genommen oder es wird ein Pfandsiegel angebracht

→ Sachen im Gewahrsam Dritter können nur gepfändet werden, wenn diese herausgabebereit sind, § 809

→ Manche Sachen sind unpfändbar, § 811 I
→ Ggf. ist eine Austauschpfändung möglich, § 811a f.
→ Verwertung erfolgt grds. durch Versteigerung und Erlösauskehr gem. §§ 814 – 827

b) In **Forderungen und andere Vermögensrechte, §§ 828 – 863**
→ Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) ist zuständig, § 828
→ Pfändung der Forderung, § 829 mit Arrestatorium und Inhibitorium
→ Pfändungsverbote, §§ 850a ff.
→ Überweisungsbeschluss, § 835 entweder an Zahlung statt zum Nennwert oder zur Einziehung

2. In unbewegliches Vermögen, §§ 864 – 871

Drei Arten:

a) Zwangshypothek, §§ 866 I, 867 f.
b) Zwangsversteigerung, §§ 866 I, 869 ZPO, §§ 15 – 145 ZVG

c) Zwangsverwaltung, § 866 I, 869 ZPO, §§ 146 – 161 ZVG

Besonders wichtig: Zwangsversteigerung

→ Eigentumserwerb nach § 90 I ZVG am Grundstück; nach Abs. 2 auch an Zubehör nach §§ 55 I, 20 II ZVG, 1120 BGB oder § 55 II

ZV wegen Ansprüchen auf Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 883 – 898

1. Herausgabe von Sachen, §§ 883 – 886

→ GV ist zuständig

→ Wegnahme und Übergabe an Gläubiger oder Überweisung des Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Drittbesitzer

2. Vornahme einer vertretbaren Handlung, § 887

→ Prozessgericht des ersten Rechtszuges ist zuständig

→ Ermächtigung des Gläubigers die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen + Recht auf Vorschuss

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Vornahme einer unvertretbaren Handlung, § 888

→ Prozessgericht des ersten Rechtszuges ist zuständig

→ Zwangsgeld/Zwangshaft

→ Gem. Abs. 3 keine Vollstreckung beim Dienstvertrag (also auch Arbeitsvertrag -)

4. Unterlassung und Duldung, § 890

→ Prozessgericht des ersten Rechtszuges ist zuständig

→ Bestrafung der Zuwiderhandlung

5. Abgabe einer Willenserklärung, § 894

→ Fiktion der Abgabe mit Rechtskraft des Urteils

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Überblick über den vorläufigen Rechtsschutz (§§ 916 ff. ZPO)

1. **Arrest, §§ 916 – 934 ZPO**

   Sicherung der künftigen ZV einer Geldforderung oder eines Anspruchs, der in eine solche übergehen kann.

   - Regelfall: Dinglicher Arrest, §§ 917, 930 – 932 ZPO,
   - Subsidiär: persönlicher Arrest, §§ 918, 933 ZPO

2. **Einstweilige Verfügung, §§ 935 – 945b ZPO**

   Sicherung der künftigen ZV eines Anspruchs, der im NoRmalfall nicht auf Geld gerichtet ist, nämlich:

   - Sicherung eines Individualanspruchs, § 935 ZPO (SiVfg),
   - Sicherung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, § 940 ZPO (RegelVfg),
   - vorläufige Befriedigung einer Forderung (LeistVfg)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5:

A. Hauptantrag

→ Gerichtet auf Anordnung eines dinglichen Arrestes, §§ 916 ff. ZPO

I. Zulässigkeit

1. Vorliegen der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen
   a) Zuständigkeit des LG Hamburg
      Gem. §§ 919, 802 ZPO ausschließlich das Gericht der Hauptsache oder das AG, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet.
      Gericht der Hauptsache ist gem. § 24 ZPO örtlich und §§ 1, 6 ZPO, 71 I, 23 Nr. 1 GVG sachlich das LG Hamburg
   b) Ordnungsgemäßer Antrag

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Klarstellung, ob dinglicher oder persönlicher Arrest begehrt wird

→ Nennung des zu sichernden Anspruchs nach Grund und Betrag, § 920 I ZPO

c) Sonstige allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
Keine Bedenken; Anwaltszwang, § 78 I ZPO

2. Behauptung eines Arrestanspruchs

§§ 1147, 1192 BGB

P: Ansp. auf Duldung der ZV ist keine Geldforderung

→Reicht aber wegen Nähe zu Geldforderung aus, vgl.§ 592 S. 2 ZPO

→Jedoch nur auf ZV in das Grundstück und den Haftungsverband gerichtet

3. Behauptung eines Arrestgrundes

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

H.M: Frage der Begründetheit

→ Sonst müsste sich das Gericht auch bei fehlendem Arrestanspruch Zeit an den Arrestgrund verschwenden

4. Rechtsschutzbedürfnis

→ Hinsichtlich nicht haftenden Vermögens?
(-)

→ Hinsichtlich des Grundstücks?
(-), da Sicherung der ZV durch Sicherungshypothek erfolgen würde, § 932 ZPO. Die Grundschuld sichert aber schon dinglich.

→ Hinsichtlich des Zubehörs?
(-), dieses kann nicht selbstständig gepfändet werden, § 865 II 1 ZPO, sodass hier das gleiche wie zum Grundstück gilt

→Rechtsschutzbedürfnis (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergebnis zum Hauptantrag
Der Hauptantrag ist unzulässig.

B. Hilfsantrag

I. Zulässigkeit

1. Darf ein Hilfsantrag gestellt werden?
   Nachträglich gestellt; somit Klageänderung
   Nach §§ 263 Alt. 1, 267 ZPO (vermutete Einwilligung) zulässig
   Zusammenhang mit Hauptantrag, § 260 ZPO analog
   (+)
2. Zuständiges Gericht
   Gericht der Hauptsache ist gem. § 937 I ZPO zuständig
   →LG Hamburg
3. Behauptung des Verfügungsanspruchs
   Kann nur Individualleistungsanspruch sein

(+), auf Unterlassung der Entfernung und Veräußerung von Betriebszubehör gem. §§ 1134, 1135, 1192

4. Rechtsschutzbedürfnis

(+), da Entfernungsgefahr behauptet wird

II. Begründetheit

(+), wenn behaupteter Individualanspruch vom Antragsteller schlüssig dargelegt und unstreitig oder glaubhaft gemacht ist und ein Verfügungsgrund besteht

1. Schlüssigkeit des Verfügungsanspruchs

§§ 1134, 1135, 1192 I

→ Da Gegenstände, auf die sich die Grundschuld erstreckt entgegen den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft (Betriebsstilllegung) entfernt wurden und weiterhin entfernt werden sollen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2. **Schlüssigkeit des Verfügungsgrundes**
   Gefährdung der Anspruchsverwirklichung, § 935 ZPO
3. **Glaubhaftmachung**
   Nicht erforderlich, da Tatsachen selbst nach mündlicher Verhandlung unstreitig sind

Ergebnis zum Hilfsantrag

Der Antrag auf einstweilige Verfügung ist begründet. Das LG Hamburg wird dem S verbieten Zubehör von Grundstück zu entfernen und die Anträge im Übrigen zurückweisen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6:

A. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Statthaftigkeit
(+), §§ 936, 924 I ZPO gegen Arrest/EV, die durch Beschluss (=keine mündliche Verhandlung) ergangen sind

II. Anträge
ASt: *„… die einstweilige Verfügung zu bestätigen.“*
AG: *„… die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abzulehnen.“*

III. Zuständiges Gericht
Ausschließlich das Gericht, das die EV erlassen hat,
§§ 936, 924 II 3, 802 ZPO → AG Hamburg-Mitte

IV. Form/ Frist

§§ 936, 924 II 1, 3 ZPO schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle unter Angabe der Aufhebungsgründe

→ Keine Frist

V. Widerspruch ist zulässig

→ Es wird also nach jetzigem Erkenntnisstand über Zulässigkeit und Begründetheit der EV entschieden, §§ 936, 925 I ZPO

B. Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer EV

I. Zuständigkeit des AG Hamburg-Mitte

(+), §§ 937 I, 943 I ZPO iVm. § 23 Nr. 2a GVG – sachlich

§ 29a I ZPO ausschließlich – örtlich

II. Form

§§ 936, 920 II ZPO schriftlich/ zu Protokoll der Gesch.St.

III. Behauptung eines Verfügungsanspruchs

Anspruch auf Zugang zum Garten gem. § 861 I möglich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Antrag auf Erlass der EV ist zulässig.

C. Begründetheit des Antrags

(+), wenn der behauptete Individualanspruch und Verfügungsgrund schlüssig dargelegt, und unstreitig oder glaubhaft gemacht sind

Differenzierung der Verfügungsarten:

Sicherungsverfügung, § 935 ZPO: Sicherung eines Rechts

Regelungsverfügung, § 940 ZPO: Vorläufige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses

Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog: Befriedigung eines Anspruchs

Vorliegend: Leistungsverfügung

I. Schlüssigkeit des Verfügungsanspruchs

§ 861 I ist schlüssig dargelegt. Petitorische Einwendungen sind ausgeschlossen, § 863

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Schlüssigkeit des Verfügungsgrundes

(+), der Anspruch korrespondiert sogar mit Selbsthilferechten, § 859. Er würde mit Zeitablauf nach und nach entwertet werden, wenn er nicht sofortig durchgesetzt werden könnte

III. Glaubhaftmachung

§§ 936, 920 II, 294

Hier nicht erforderlich, da die Tatsachen nicht streitig sind

Ergebnis

Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende